

A3 Ggf. Beschluss der Landesschiedsordnung der Grünen Jugend Rheinland Pfalz

Antragsteller*in: Dennis Petrovic (KV Mainz)

Tagesordnungspunkt: TOP 8 Anträge

Antragstext

1 Die LMV soll folgende Landesschiedsordnung auf Grundlage des § 11 Abs. 3 der
2 Satzung beschließen:

3 Landesschiedsordnung der
4 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

5 Beschlossen von der Landesmitgliederversammlung am 05. April 2025

6 • 1 Zweck der Schiedsordnung

7 1. Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Arbeitsweise
8 des Landesschiedsgerichts der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz.

9 2. Ziel ist es, innerverbandliche Konflikte fair, schnell, unabhängig und auf
10 Grundlage der Satzung, der Ordnungen und geltenden demokratischen
11 Grundsätze zu klären.

12 3. Das Landesschiedsgericht achtet auf die Einhaltung der Satzung,
13 Geschäftsordnung, anderer Ordnungen, Beschlüssen und weiterer
14 verbindlicher Regelwerke der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz.

15 • 2 Sitz und Organisation

16 1. Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist die Landesgeschäftsstelle der
17 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz, Frauenlobstraße 59-61, 55118 Mainz.

18 2. Die Geschäftsführung des Landesschiedsgerichts erfolgt durch seine
19 vorsitzende Person. Sie kann Aufgaben im Einvernehmen mit den beisitzenden
20 Personen übertragen.

21 • 3 Zusammensetzung und Unabhängigkeit

22 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Personen: einer vorsitzenden
23 Person und zwei beisitzenden Personen.

24 2. Die Mitglieder werden von der Landesmitgliederversammlung für zwei Jahre
25 im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

26 3. Sie wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person.

27 4. Eine Wiederwahl ist möglich.

28 5. Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen:

29 1. keine Funktionen in Gremien der GRÜNEN JUGEND auf Landes- oder
30 Bundes-Ebene innehaben,

- 31 2. nicht haupt- oder nebenberuflich vom Landes- oder Bundesverband
32 angestellt oder regelmäßig vergütet werden.
- 33 6. Das Schiedsgericht arbeitet unabhängig und ist an keine Weisungen
34 gebunden.
- 35 7. Über Befangenheitsanträge gegen einzelne Mitglieder entscheidet das
36 Schiedsgericht selbst mit einfacher Mehrheit ohne Mitwirkung der
37 betroffenen Person.
- 38 • 4 Zuständigkeiten
- 39 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
- 40 1. Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen mit Organen
41 des Landesverbandes,
- 42 2. Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen untereinander,
- 43 3. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Landesverbandes
44 untereinander
- 45 4. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Organe des
46 Landesverbandes untereinander,
- 47 5. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, Mitglieder oder Gliederungen
48 des Landesverbandes,
- 49 6. Entscheidungen über Ausschlussanträge,
- 50 7. Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines
51 Antrags an den Landesverband,
- 52 8. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse aus Kreis- oder
53 Ortsverbänden,
- 54 1. Verbindliche Auslegung von Satzung, Geschäftsordnung und
55 sonstigen Regelwerken,
- 56 10. Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen und
57 Beschlüssen,
- 58 11. Kontrolle der Satzungskonformität von Voten,
- 59 50. Vorläufige Anordnungen bei drohendem Schaden oder zur Wahrung
60 des Rechtsfriedens,
- 61 1000. Berufung oder Revision gegen Entscheidungen von Kreis- und
62 Ortsschiedsgerichten.
- 63 2. Sofern auf Kreis- oder Ortsebene kein eigenes Schiedsgericht und
64 auch kein anderer Regelungsmechanismus besteht, so übernimmt das
65 Landesschiedsgericht ebenfalls die erstinstanzliche Zuständigkeit.
66 Dies gilt unabhängig davon, ob der betreffende Verband

67 organisatorisch aktiv ist. Die Zuständigkeiten in diesem Fall sind
68 die des Abs. (1) entsprechend.

69 • 5 Antragsberechtigung

70 Antragsberechtigt sind:

- 71 1. Die Landesmitgliederversammlung,
- 72 2. der Landesvorstand,
- 73 3. jede/s unmittelbar betroffene Einzelmitglied/Basisgruppe,
- 74 4. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmenden einer Versammlung oder eines
75 Gremiums bei Anfechtung einer Wahl oder Entscheidung,
- 76 5. bei Anfechtung von Wahlverfahren aufgrund formaler Mängel jedes Mitglied,
- 77 6. jedes Mitglied und Organ bei Anfechtung oder Überprüfung von Voten,
- 78 7. jedes Organ eines Kreis- oder Ortsverbands bei Streitigkeiten mit
79 Landesorganen oder Mitgliedern,
- 80 8. im Falle innerorganisatorischer Streitigkeiten jede Gliederung und jedes
81 Organ auf Landesebene,
- 82 9. Gliederungen bei Konflikten gemäß § 11 der Satzung,
- 83 10. Wenn kein Kreis- oder Ortsverband besteht oder dort kein Schiedsgericht
84 eingerichtet ist, können auch Einzelmitglieder, die Organe des Kreis- oder

- 85 Ortsverbandes oder provisorisch agierende Gruppen solcher Regionen Anträge
86 an das Landesschiedsgericht stellen.
- 87 • 6 Fristen
- 88 1. Anfechtungen von Beschlüssen, Ordnungsmaßnahmen oder Satzungsauslegungen
89 müssen binnen vier Wochen nach Bekanntwerden gestellt werden.
- 90 2. Anfechtungen von Wahlen oder Voten sind innerhalb von vier Wochen nach
91 Beendigung der jeweiligen Versammlung einzureichen, bei Voten auch vier
92 Wochen nach Bekanntwerden eines Votums oder eines anscheinenden Votums.
- 93 3. Entscheidungen, die sich gegen Einzelmitglieder richten (Berufung), können
94 nur binnen zwei Wochen nach Zustellung angefochten werden.
- 95 4. Berufungen gegen Entscheidungen von Orts- oder Kreisschiedsgerichten
96 müssen ebenfalls binnen zwei Wochen nach Zustellung erfolgen.
- 97 5. Bei nicht fristgerecht eingegangenen Anfechtungen kann das
98 Landesschiedsgericht die Zulässigkeit im Einzelfall prüfen. In begründeten
99 Ausnahmefällen kann das Landesschiedsgericht Fristen verlängern.
- 100 • 7 Form und Verfahren
- 101 1. Anträge sind in Textform an das Landesschiedsgericht zu richten und müssen
102 enthalten:
- 103 2. die antragstellende Person/Gruppe,
- 104 3. den Antrag selbst,
- 105 4. eine sachliche Begründung,
- 106 5. ggf. Beweismittel.
- 107 6. Verfahrensbeteiligte sind Antragsteller/in, Antragsgegner/in und ggf.
108 beigeladene Dritte.
- 109 7. Die Verfahrensvorbereitung wird durch das Landesschiedsgericht ohne
110 mündliche Verhandlung durchgeführt.
- 111 8. Wird bei der Verfahrensvorbereitung klar, dass sich ein Antrag als
112 unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist, kann das Gericht durch

- 113 einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder den Antrag
114 zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- 115 9. Das Verfahren ist in der Regel mündlich und mitgliederöffentlich
116 durchzuführen. Gäste können durch das Landesschiedsgericht zugelassen
117 werden.
- 118 10. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn alle
119 Beteiligten dem zustimmen oder auf eine mündliche Anhörung verzichten.
- 120 11. In begründeten Fällen (z. B. Schutz persönlicher Daten, Schutz vor
121 Diskriminierung oder in sonstigen Schutzfällen) kann das Schiedsgericht
122 die Öffentlichkeit ausschließen.
- 123 12. Die mündliche Verhandlung wird durch ein Mitglied des
124 Landesschiedsgerichtes geführt, das Landesschiedsgericht bestimmt diese
125 Person vor der mündlichen Verhandlung. Ist keine Person zum Führen der
126 Verhandlung bestimmt worden, so führt die vorsitzende Person des
127 Landesschiedsgerichtes die Verhandlung. Die anderen Mitglieder des
128 Landesschiedsgerichtes können sich unbeschadet hiervon jederzeit an der
129 mündlichen Verhandlung beteiligen.
- 130 13. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung muss mindestens zwei Wochen vor dem
131 anberaumten Termin erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese
132 Frist im Einvernehmen mit allen Beteiligten verkürzt werden.
- 133 14. Für Mitglieder, Organe und Gliederungen (unter anderem Kreis- und
134 Ortsverbände) des Landesverbandes ist die Ladung verpflichtend. Hierauf
135 ist in der Ladung hinzuweisen.
- 136 15. Sollte trotz verpflichtender Ladung die geladene Partei unentschuldigt
137 nicht erscheinen, so kann eine Ordnungsmaßnahme ohne mündliche Verhandlung
138 verhängt werden. Ferner kann das Verfahren ohne die geladene Partei
139 durchgeführt werden. Die Entschuldigung muss schriftlich erfolgen und den
140 Entschuldigungsgrund enthalten. Das Landesschiedsgericht entscheidet über
141 die Entschuldigung oder über zu gewährende Ausnahmen.
- 142 16. Ein Mitglied des Schiedsgerichts führt ein Protokoll über die
143 Verhandlungen.
- 144 17. Entscheidungen werden in schriftlicher Form zu getroffen. Es können
145 zusätzlich die Entscheidungen mündlich verlesen werden. Sie sind zu

146 begründen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Die Entscheidung
147 belehrt über die zu Verfügung stehenden Rechtsmittel.

148 • 8 Zustellungen

149 1. Zustellungen erfolgen per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch
150 per Einschreiben.

151 2. Bei Scheitern der elektronischen Zustellung gilt die postalische als
152 maßgeblich.

153 3. Zustellungen gelten auch bei Annahmeverweigerung oder Unauffindbarkeit an
154 der angegebenen Adresse als erfolgt.

155 4. Um die Zustellung herbeizuführen haben die Mitglieder des
156 Landesschiedsgerichtes jederzeit Einsicht in die Mitgliedsdatenbank der
157 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz. Es gilt ferner die Datenschutzerklärung der
158 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz und die einschlägigen datenschutzrechtlichen
159 Regulierungen und Vorgaben.

160 • 9 Ordnungsmaßnahmen

161 1. Ordnungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen

162 Das Landesschiedsgericht kann gegen Einzelpersonen folgende Ordnungsmaßnahmen
163 verhängen:

164 1. 1. 1. Verwarnung,

165 2. Zwangsgeld

166 3. Enthebung aus einem Amt für eine Dauer von bis zu zwei Jahren,

167 4. Aberkennung des passiven Wahlrechts auf Landesebene für bis zu
168 zwei Jahre,

169 5. Ruhen der Mitgliedschaft für bis zu zwei Jahre,

170 6. Ausschluss aus dem Landesverband gemäß Satzung,

171 7. beim Fehlen eines Schiedsgerichtes auf Orts- oder
172 Kreisverbandsebene: Die genannten Ordnungsmaßnahmen
können in

173 diesem Fall auch auf Orts- bzw. Kreisverbandsebene verhängt
174 werden.

175 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe oder Gliederungen
176 Gegen Organe des Landesverbandes (z. B. Landesvorstand,
177 Landesfinanzteam) oder Gliederungen (z. B. Kreis- oder Ortsverbände,
178 Basisgruppen) kann das Landesschiedsgericht je nach Schwere des
179 Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen verhängen:

180 1. Rüge oder öffentliche Missbilligung,

181 2. Verwarnung mit Auflagen zur zukünftigen Verfahrensweise,

- 182 3. temporäre Einschränkung bestimmter Rechte (z. B. Stimmrecht
183 auf Landesversammlungen, Antragsrecht),
- 184 4. Auflösung oder Suspendierung von Organen oder Gliederungen
185 bei
schweren und fortgesetzten satzungswidrigen Verstößen,
- 186 5. Anordnung von Neuwahlen, falls Wahlen unter erheblichen
187 Mängeln stattgefunden haben oder Organe dauerhaft
188 handlungsunfähig sind,
- 189 6. Ersatzvornahme durch übergeordnete Organe (z. B.
190 Landesvorstand), falls Gliederungen notwendige satzungsgemäße
191 Aufgaben nachhaltig verweigern oder verhindern.
- 192 7. Gegen die Partei oder Organe der Partei BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
193 können Rüge oder öffentliche Missbilligung verhängt werden,
194 sollten andere Vorschriften der Partei dies zulassen, auch
195 weiterreichende Ordnungsmaßnahmen.
- 196 3. Verhältnismäßigkeit und Anhörung
197 1. Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und im
Einklang
198 mit Satzung, demokratischen Prinzipien und dem Grundsatz
199 fairer Verfahren stehen.
- 200 2. Vor der Verhängung von Maßnahmen ist den Betroffenen
201 umfassend
rechtliches Gehör zu gewähren.
- 202 3. Maßnahmen sind schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.
- 203 4. Das Landesschiedsgericht kann Auflagen mit Fristen verbinden
204 und Wiederholungsprüfungen anordnen.
- 205 • 10 Prüfungsumfang bei Wahlanfechtungen
206 1. Wird eine Wahl nur wegen Verletzung von Ausschreibungs- oder
207 Bekanntmachungsfristen angefochten, prüft das Schiedsgericht
208 ausschließlich diesen Aspekt.
- 209 2. Ist eine solche Wahlanfechtung außerhalb der allgemeinen Frist
210 erfolgt, kann sie trotzdem geprüft werden, solange die gewählte

- 211 Person noch im Amt ist, bei Voten, solange die Person im Amt ist
212 oder für dieses kandidiert.
- 213 • 11 Überprüfung von Voten
- 214 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Überprüfung aller Voten,
215 die im Namen der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz oder ihrer Gliederungen
216 ausgesprochen wurden oder zu diesem Anschein Anlass geben.
- 217 2. Ist die Anfechtung von Voten außerhalb der allgemeinen Frist erfolgt, kann
218 sie trotzdem geprüft werden, solange die gewählte Person noch für das Amt
219 kandidiert oder noch in dem Amt ist, für welches das Votum vergeben wurde
220 oder den Anschein erweckt, dafür vergeben worden zu sein.
- 221 3. Die Überprüfung umfasst insbesondere:
222 1. die formale Satzungskonformität,
- 223 2. die Prüfung der Zuständigkeit des votengebenden Organs oder der
224 Gliederung,
- 225 3. die Legitimität des Verfahrens, in dem das Votum zustande kam,
- 226 4. die Klärung, ob unzulässigerweise der Eindruck entstanden ist, ein
227 Votum sei durch die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz oder eine ihrer
228 Gliederungen erteilt worden.
- 229 4. Das Landesschiedsgericht kann feststellen, dass ein Votum unzulässig,
230 unrechtmäßig oder satzungswidrig erfolgt ist oder dass der Anschein eines
231 Votums zu Unrecht erweckt wurde. In diesen Fällen wird festgestellt, dass
232 kein wirksames Votum vorliegt oder vorgelegen hat.
- 233 5. Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Unwirksamkeit eines Votums
234 erfolgt durch das Landesschiedsgericht. Die Entscheidung ist zu begründen
235 und zu veröffentlichen.
- 236 6. Das Landesschiedsgericht kann weitere Ordnungsmaßnahmen gem. § 9
237 beschließen, wenn es eine Feststellung gem. § 11 Abs. (3) trifft.
- 238 • 12 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- 239 1. Das Verfahren folgt den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts
240 (u.a. rechtliches Gehör, Fairness, Unabhängigkeit).
- 241 2. Das Schiedsgericht soll Eingaben möglichst unbürokratisch,
242 nachvollziehbar und rasch behandeln.
- 243 3. Es kann in begründeten Fällen auf eine informelle Einigung zwischen
244 den Beteiligten hinwirken.
- 245 4. Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Bei
246 Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- 247 5. Das Landesschiedsgericht hat jederzeit Akteneinsicht für Akten,
248 Dokumente und Kommunikationen des Landesverbandes.

- 249 6. Ist ein Kreis- oder Ortsverband beteiligt am Verfahren, so hat das
250 Landesschiedsgericht hat jederzeit Akteneinsicht für Akten,
251 Dokumente und Kommunikationen des beteiligten Kreis- oder
252 Ortsverbandes.
- 253 • 13 Kostenregelung
- 254 1. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind grundsätzlich kostenfrei.
- 255 2. Reisekosten der Beteiligten können auf Antrag erstattet werden, sofern sie
256 notwendig waren. Das Landesschiedsgericht entscheidet endgültig über die
257 Erstattung von Reisekosten, deren Auflagen und der Höhe der Erstattung.
- 258 3. Kosten anwaltlicher Vertretung tragen die Beteiligten selbst.
- 259 • 14 Aufbewahrung
- 260 1. Die Aufbewahrung aller Akten, Unterlagen, Protokolle und relevanten
261 Kommunikationen des Landesschiedsgerichts erfolgt durch die
262 Geschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz.
- 263 2. Die Unterlagen sind vertraulich und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
264 Sie dürfen nur mit Zustimmung des Landesschiedsgerichts oder zur Erfüllung
265 gesetzlicher Aufbewahrungspflichten eingesehen oder weitergegeben werden.
- 266 3. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abschluss des jeweiligen
267 Verfahrens. Danach erfolgt die datenschutzgerechte Vernichtung, sofern
268 keine archivierungswürdige Bedeutung festgestellt wird.
- 269 4. Ist eine archivierungswürdige Bedeutung festgestellt worden, geht die
270 Verantwortung über die Archivierung und über die zu archivierenden Akten,
271 Unterlagen, Protokolle und relevanten Kommunikationen auf die
272 Geschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz über, es sei denn, das
273 Landesschiedsgericht bestimmt etwas hiervon Abweichendes.
- 274 • 15 Einstweilige Anordnungen
- 275 1. Das Landesschiedsgericht kann einstweilige Anordnungen erlassen. Es
276 erlässt diese insbesondere zur Abwendung schwerer Nachteile. Ausgenommen
277 hiervon sind Anträge auf den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 278 2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
279 allein durch die vorsitzende Person ergehen. Die vorsitzende Person soll
280 sich in diesem Fall mit den verbleibenden Mitgliedern des
281 Landesschiedsgerichtes abstimmen.
- 282 3. Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. (2) kann die betroffene Person bzw. das
283 betroffene Organ binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung

284 Beschwerde einlegen. Die betroffene Person oder das betroffene Organ ist
285 in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

286 • 16 Sonstige Bestimmungen

287 1. Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und ist
288 an keine Anträge gebunden. Es kann daher auch mildere oder schärfere
289 Maßnahmen als die beantragten aussprechen.

290 2. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und allen
291 Beteiligten zuzustellen.

292 • 17 Inkrafttreten

293 Diese Schiedsordnung tritt nach Beschluss durch die Landesmitgliederversammlung
294 am 05. April 2025 in Kraft.

Begründung

Sollte der Satzungsänderungsantrag zur Einführung eines Landesschiedsgerichtes beschlossen werden, so muss die LMV gem. (dem neuen) § 11 Abs. 3 der Satzung eine Landesschiedsordnung beschließen. In diesem Fall wird die obige Beschlussvorlage vorgeschlagen.